

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und KO Egger, MBA betreffend das Kupieren von Schweineschwänzen

Verschiedene Formen des Kannibalismus wie Schwanz- und Ohrenbeißen sind in der Schweinehaltung ein weit verbreitetes Problem, zu dem in den letzten Jahren viel geforscht wurde. Dabei wurde klar, dass es sich um ein sehr komplexes Geschehen handelt, für dessen Lösung es kein Patentrezept gibt. Damit sich die Tiere in unzureichenden Haltungsbedingungen nicht aus Stress und Langeweile in die Schwänze beißen und so verletzen, wird Schweinen häufig präventiv der Schwanz gekürzt. 95 Prozent der Schweine in Österreich seien davon betroffen, wie aus einem aktuellen Gutachten hervorgeht. Bei ausreichend Platz, eingestreuten Liegeflächen und angemessenem Beschäftigungsmaterial trete Schwanzbeißen nur selten auf, heißt es darin.

Die Praxis des Kupierens verstößt gegen geltendes Tierschutzrecht. Das routinemäßige Kupieren von Schweineschwänzen zur Verhinderung von Schwanzbeißen ist durch EU-Recht seit 1991 verboten. Laut europäischem Recht darf das Kupieren nur als letzter Ausweg erfolgen, wenn alle anderen möglichen Maßnahmen - etwa mehr Platz und Stroheinstreu - versagen. Entsprechend der heimischen Tierhaltungsverordnung sei es hingegen ausreichend, wenn der Betrieb selbstständig nach dem Eingriff mittels eines vorgefertigten Formulars dokumentiert, dass die "Notwendigkeit" des Schwanzkürzens gegeben sei.

Bereits im Vorjahr hat die EU-Kommission die österreichischen Behörden aufgefordert, Maßnahmen gegen das sogenannte Kupieren von Schweineschwänzen zu ergreifen und die Tierhaltungsverordnung entsprechend anzupassen. Passiere dies nicht, hat die EU Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren angekündigt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Antrag:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht,

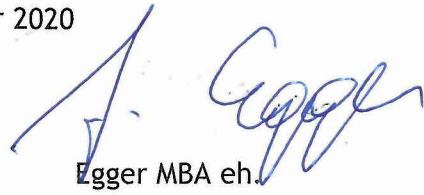
1. an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten, die Tierhaltungsverordnung entsprechend anzupassen und Maßnahmen gegen das Kupieren von Schweineschwänzen zu ergreifen.

2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugewiesen.

Salzburg, am 11. November 2020



Mag.ª Dr.ª in Humer-Vogl eh.



Egger MBA eh.